

Text des Dokuments:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2965/94 DES RATES vom 28. November 1994 zur Errichtung eines UEbersetzungszentrums fuer die Einrichtungen der Europaeischen Union  
DER RAT DER EUROPAEISCHEN UNION -  
gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments,

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Nach dem einvernehmlichen Beschluss der auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ueber die Festlegung der Sitze bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europaeischen Gemeinschaften sowie von Europol vom 29. Oktober 1993 (1) haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einvernehmlich eine Erklaerung abgegeben, wonach bei den UEbersetzungsdiensten der Kommission in Luxemburg ein UEbersetzungszentrum fuer die Einrichtungen der Union geschaffen wird, das die UEbersetzungsdienste bereitstellt, die fuer die Arbeit der Einrichtungen erforderlich sind, deren Sitz mit dem Beschluss vom 29. Oktober 1993 festgelegt worden ist; hiervon ausgenommen ist das Europaeische Waehrungsinstitut.

Die Errichtung eines gemeinsamen Fachzentrums bildet eine geeignete Loesung des Problems, den UEbersetzungsbedarf einer groesseren Anzahl von ueber das Gebiet der Union verteilten Einrichtungen zu decken.

Dem UEbersetzungszentrum ist ein Status zu verleihen, der es ihm gestattet, seine Dienstleistungen fuer Einrichtungen zu erbringen, die mit Rechtspersoenlichkeit, Verwaltungsautonomie und einem eigenen Haushalt ausgestattet sind; dabei sollte eine funktionale Verbindung zwischen dem Zentrum und der Kommission aufrechterhalten werden.

Der Vertrag sieht fuer die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 235 Befugnisse vor -  
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird ein UEbersetzungszentrum fuer die Einrichtungen der Union geschaffen (nachstehend "Zentrum" genannt).

#### Artikel 2

(1) Das Zentrum leistet die fuer die Arbeit der nachstehend genannten Einrichtungen erforderlichen UEbersetzungsdienste:

- Europaeische Umweltagentur;
- Europaeische Stiftung fuer Berufsbildung;
- Europaeische Beobachtungsstelle fuer Drogen und Drogensucht;
- Europaeische Agentur fuer die Beurteilung von Arzneimitteln;
- Agentur fuer Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- Harmonisierungsamt fuer den Binnenmarkt (Marken, Geschmacksmuster);
- Europaeisches Polizeiamt (Europol) und Europol-Drogenstelle.

Das Zentrum und jede der genannten Einrichtungen vereinbaren die Modalitaeten ihrer Zusammenarbeit.

(2) Die Dienste des Zentrums koennen von nicht in Absatz 1 genannten, durch den Rat errichteten Einrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Zentrum in Anspruch genommen werden.

#### Artikel 3

(1) Das Zentrum besitzt Rechtspersoenlichkeit.

(2) Fuer die Wahrnehmung seiner Aufgaben besitzt das Zentrum in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschaeftsfaehigkeit, die juristischen Personen nach einzelstaatlichem Recht zuerkannt ist.

#### Artikel 4

(1) Das Zentrum verfuegt ueber einen Verwaltungsrat, bestehend aus

- a) je einem Vertreter der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen; in Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 2 kann vorgesehen werden, dass die Einrichtung, die Partei dieser Vereinbarung ist, einen Vertreter in den Verwaltungsrat entsendet;
- b) je einem Vertreter der Mitgliedstaaten der Europaeischen Union und
- c) zwei Vertretern der Kommission.
- (2) Fuer die in Absatz 1 genannten Vertreter werden stellvertretende Mitglieder ernannt, die sie in ihrer Abwesenheit vertreten.
- (3) Ein Vertreter der Kommission fuehrt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

#### Artikel 5

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats betraegt drei Jahre.
- (2) Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrats ist erneuerbar.

#### Artikel 6

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal jaehrlich sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) ein.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschluesse mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats verfuegt ueber eine Stimme.
- (4) Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

#### Artikel 7

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschaeftsordnung.

#### Artikel 8

- (1) Der Verwaltungsrat verabschiedet das jaehrliche Arbeitsprogramm des Zentrums auf der Grundlage eines vom Direktor erstellten Entwurfs.
- (2) Das Programm kann im Jahresverlauf nach dem Verfahren des Absatzes 1 angepasst werden.
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt jaehrlich spaetestens zum 31. Januar einen Jahresbericht ueber die Taetigkeit des Zentrums an. Der Direktor uebermittelt den Bericht den in Artikel 2 genannten Einrichtungen sowie dem Europaeischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.

#### Artikel 9

- (1) Das Zentrum wird von einem Direktor geleitet, der vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission fuer fuenf Jahre ernannt wird; Wiederernennung ist moeglich.
- (2) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter des Zentrums. Er ist zustaendig fuer
- die sachgerechte Ausarbeitung und Durchfuehrung des Arbeitsprogramms und der Beschluesse des Verwaltungsrats;
  - die laufende Verwaltung;
  - die Durchfuehrung der dem Zentrum uebertragenen Aufgaben;
  - die Ausfuehrung des Haushaltsplans;
  - alle Personalfragen;
  - die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft ueber seine Taetigkeiten ab.

#### Artikel 10

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben des Zentrums werden fuer jedes Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, veranschlagt und in den Haushaltsplan des Zentrums eingesetzt.
- (2) a) Der Haushalt des Zentrums ist nach Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- b) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe c) wird der Haushalt aus den Betraegen finanziert, die die Einrichtungen, fuer die das Zentrum taetig ist, fuer die von ihm erbrachten Dienstleistungen entrichten.
- c) In der Anlaufphase, die hoechstens drei Haushaltsjahre dauert,
- fuehren die Einrichtungen, fuer die das Zentrum taetig ist, pauschal einen anhand moeglichst zuverlaessiger Daten berechneten Prozentsatz ihres Haushalts ab, der nach Massgabe der tatsaechlich erbrachten Dienstleistungen angepasst wird;
  - kann das Zentrum einen Finanzbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europaeischen Gemeinschaften erhalten, damit sein Betrieb sichergestellt ist.
- (3) Die Ausgaben des Zentrums umfassen die Bezuege des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben sowie die Sachausgaben.

#### Artikel 11

(1) Vor der in Artikel 19 vorgesehenen Uebersetzung kann jede der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, die besondere Schwierigkeiten in Verbindung mit den Dienstleistungen des Zentrums hat, sich an das Zentrum wenden, um nach Loesungen zu suchen, die diesen Schwierigkeiten am besten gerecht werden.

(2) Sofern derartige Loesungen binnen drei Monaten nicht gefunden werden koennen, kann die betreffende Einrichtung der Kommission eine ordnungsgemaess begruendete Mitteilung zuleiten, damit die Kommission die erforderlichen Massnahmen treffen und gegebenenfalls ueber das Zentrum und mit dessen Hilfe dafuer sorgen kann, dass fuer die Uebersetzung der betreffenden Dokumente ein systematischerer Rueckgriff auf Dritte erfolgt.

#### Artikel 12

Die Kommission leistet dem Zentrum auf der Grundlage von Abmachungen mit diesem gegen Kostenerstattung folgende Unterstuetzung:

1. fachliche Hilfe: Terminologie, Datenbanken, Dokumentation, maschinelle Uebersetzung, Fortbildung, Verzeichnisse von freiberuflichen Uebersetzern, Entsendung von Beamten auf Stellen beim Zentrum;
2. Erfuellung der wichtigsten Verwaltungsaufgaben: Gehaltszahlung, Krankheitsfuersorge, Ruhegehaelter, soziale Dienste.

#### Artikel 13

(1) Der Direktor erstellt spaetestens zum 31. Maerz eines jeden Jahres einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums fuer das folgende Haushaltsjahr und uebermittelt ihn zusammen mit einem Stellenplan dem Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag zusammen mit dem Stellenplan auf und leitet ihn unverzueglich der Kommission zu; diese beruecksichtigt ihn bei der Veranschlagung der Zuschuesse fuer die in Artikel 2 genannten Einrichtungen im Vorentwurf des Haushaltsplans, den sie dem Rat gemaess Artikel 203 des Vertrags vorlegt.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des Zentrums vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres fest und passt ihn, soweit erforderlich den Einnahmen an, die sich aus den Zahlungen der in Artikel 2 genannten Einrichtungen ergeben.

#### Artikel 14

(1) Der Direktor fuehrt den Haushaltsplan des Zentrums aus.

(2) Die Kontrolle ueber alle Mittelbindungen und die Zahlung aller Ausgaben des Zentrums sowie die Kontrolle ueber die Feststellung und Einziehung aller Einnahmen werden vom Finanzkontrolleur der Kommission ausgeuebt.

(3) Spaetestens zum 31. Maerz eines jeden Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Zentrums fuer das abgelaufene Haushaltsjahr vor. Diese wird vom Rechnungshof gemaess Artikel 188c des Vertrags geprueft.

(4) Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausfuehrung des Haushaltsplans.

#### Artikel 15

Der Verwaltungsrat erlaesst nach Anhoerung der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die internen Finanzvorschriften, in denen insbesondere die Modalitaeten fuer die Aufstellung und Ausfuehrung des Haushaltsplans des Zentrums festgelegt sind.

#### Artikel 16

Das Protokoll ueber die Vorrechte und Befreiungen der Europaeischen Gemeinschaften gilt fuer das Zentrum.

#### Artikel 17

(1) Das Personal des Zentrums unterliegt den fuer die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europaeischen Gemeinschaften geltenden Verordnungen und Regelungen.

(2) Das Zentrum uebt gegenueber seinem Personal die der Anstellungsbehoerde uebertragenen Befugnisse aus.

(3) Der Verwaltungsrat erlaesst im Einvernehmen mit der Kommission die entsprechenden Durchfuehrungsbestimmungen, um insbesondere die Vertraulichkeit bestimmter Arbeiten zu gewaehrleisten.

#### Artikel 18

(1) Die vertragliche Haftung des Zentrums bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Der Gerichtshof der Europaeischen Gemeinschaften ist aufgrund einer Schiedsklausel zustaeendig, die in den von dem Zentrum geschlossenen Vertraegen enthalten ist.

(2) Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt das Zentrum den von ihm oder seinen Beamten und sonstigen Bediensteten in Ausuebung ihrer Taetigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsuetzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof der Europaeischen Gemeinschaften ist zustaeendig fuer alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ersatz dieses Schadens.

(3) Die persoenliche Haftung der Beamten oder sonstigen Bediensteten des Zentrums bestimmt sich nach den fuer sie geltenden Vorschriften.

#### Artikel 19

Die in dieser Verordnung festgelegte Funktionsweise des Zentrums kann vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission und nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments spaetestens drei Jahre nach Ablauf der hoechstens drei Haushaltsjahre dauernden Anlaufphase des Zentrums ueberprueft werden.

#### Artikel 20

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Bruessel am 28. November 1994.

Im Namen des Rates

Der Praesident

K. KINKEL

(1) ABl. Nr. C 323 vom 30. 11. 1993, S. 1.